



Informationsveranstaltung zum Teilnahmeantrag 29.09.2022

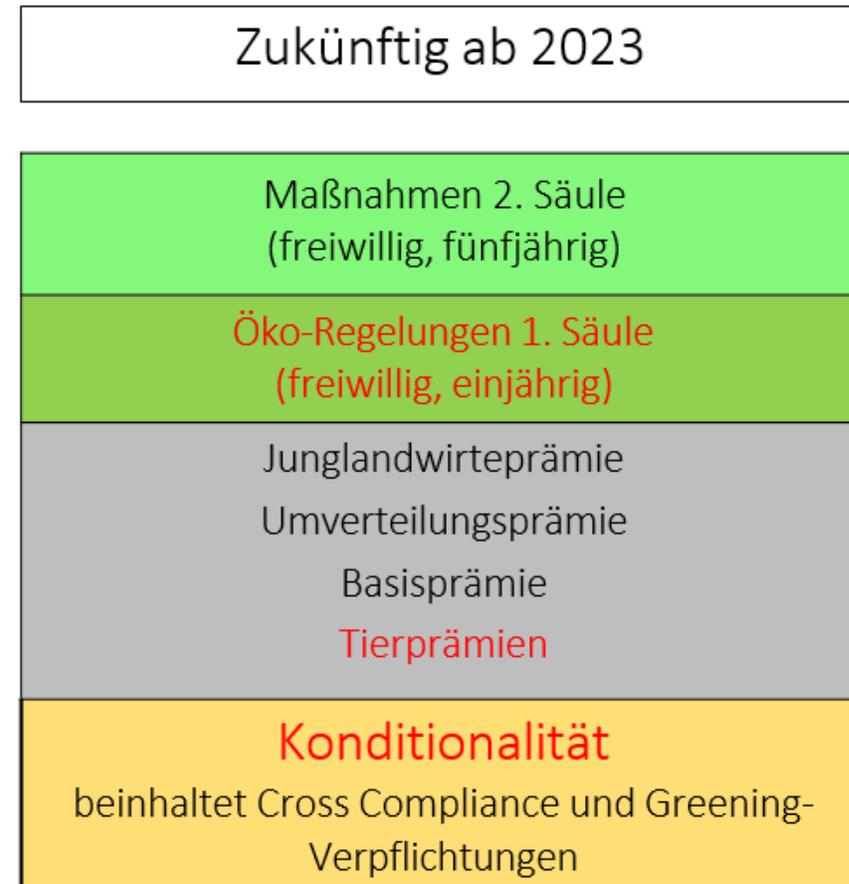


Achtung!

Der Vortrag wurde zum Stand 29.09.2022 erstellt. Verfolgen Sie laufend mögliche Aktualisierungen im Internet!



Grundarchitektur der Flächenförderung





Grundanforderungen zum Erhalt der Prämien

Bisher

Cross Compliance

- 7 Standards für den **g**uten landwirtschaftlichen und **ö**kologischen **Z**ustand von Flächen (**GLÖZ**)
- 13 **G**runderfordernungen an die **B**etriebsführung (**GAB**)

Zukünftig ab 2023

Konditionalitäten
(bestehend aus CC + Greening)

- 9 Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischer Zustand von Flächen (**GLÖZ**)
- 11 Grunderfordernungen an die Betriebsführung (**GAB**)



Konditionalitäten:

GLÖZ = **G**uter **L**andwirtschaftlicher und **Ö**kologischer **Z**ustand
von Flächen

- | | |
|---------------|--|
| GLÖZ 1 | Erhalt Dauergrünland |
| GLÖZ 2 | Schutz von feuchtgebieten und Mooren |
| GLÖZ 3 | Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern |
| GLÖZ 4 | Pufferstreifen entlang von Wasserläufen |
| GLÖZ 5 | Begrenzung der Erosion |
| GLÖZ 6 | Mindestanforderung an die Bodenbedeckung (01.12.-15.01.)

- gilt erst ab Winter 2023/24
- 80% Mindestbedeckung, 20% Winterfurche |
| GLÖZ 9 | Verbot Umwandlung Dauergrünland (umweltsensibles DGL) |



GLÖZ 7 - Fruchtwechsel auf AL

auf jedem Ackerschlag ist eine andere Kultur als im Vorjahr (2022) anzubauen

- ausgenommen Ackerfutterkulturen, Brachen
- u.U. werden Zwischenfrüchte und Zweitkulturen einbezogen
- Ausnahmen:
 - mehr als 75 % des AL mit Ackerfutter, Leguminosen und Brache beantragt
 - mehr als 75 % der Betriebsfläche DGL und Ackerfutter
 - Öko-Betriebe sind ausgenommen
 - AL unter 10 ha

NEU:

- für 2023 besteht keine Verpflichtung zum Fruchtwechsel auf AL
- eine Teilnahme an der ÖR 2 ist trotzdem möglich

- zukünftig auf 35% der AL Fruchtwechsel, der Rest spätestens im 3.Jahr
- Winterung und Sommerung sind 2 Kulturen
- der Anbau einer Zweitkultur die im selben Jahr zur Ernte führt wird einem Fruchtwechsel gleichgestellt
- auf max. 50% des AL können ZWF oder US als Fruchtwechsel anerkannt werden, wenn die Aussaat bis 15.10. erfolgt und bis 15.02. des Folgejahres auf der Fläche bleibt



GLÖZ 8 - Mindestanteil nichtproduktive Flächen - aus Greening

- muss mindestens 4% des AL umfassen, kann als Brache und/oder als Landschaftselemente angegeben werden (nicht mehr anrechenbar: Zwischenfrüchte, Leguminosen, ...)
- gilt auch für Öko-Betriebe
- Mindestschlaggröße 0,10 ha
- keine gezielte Begrünung der Brachen
- Brache darf ab 15.8. für Folgekultur umgebrochen oder mit Schafen/ Ziegen beweidet werden
- Ausnahmen:
 - ▮ mehr als 75 % des AL mit Ackerfutter, Leguminosen und Brache beantragt
 - ▮ mehr als 75 % der Betriebsfläche DGL und Ackerfutter
 - ▮ unter 10 ha AL

- NEU:
- 2023 können grundsätzlich auch Flächen mit Getreide (außer Mais), Sonnenblumen und Leguminosen (außer Sojabohnen) als GLÖZ 8-Flächen ausgewiesen werden (keine KUP)
 - dann keine Teilnahme an ÖR 1a oder 1b möglich
 - alle Flächen die sowohl 2021 und 2022 als Brache (außer AUKM) beantragt waren, müssen auch 2023 wieder als Brache beantragt werden
 - Selbstbegrünung oder gezielte Begrünung zulässig

Direktzahlungen – Ökoregelungen (ÖR)

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

- I **ÖR1** Bereitstellung von Flächen zur **Verbesserung der Biodiversität** und Erhaltung von Lebensräumen → teilt sich in vier Einzelregelungen
 - **ÖR1a** nichtproduktive Flächen **auf Ackerland** über den verpflichtenden Anteil aus der Konditionalität (4% des AL) hinaus
 - **ÖR1b** Anlage von Blühstreifen oder –flächen **auf Brachen nach ÖR1a**
 - **ÖR1c** Anlage von Blühstreifen oder –flächen **in Dauerkulturen**
 - **ÖR1d** Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland

- I **ÖR2** Anbau **vielfältiger Kulturen** mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent



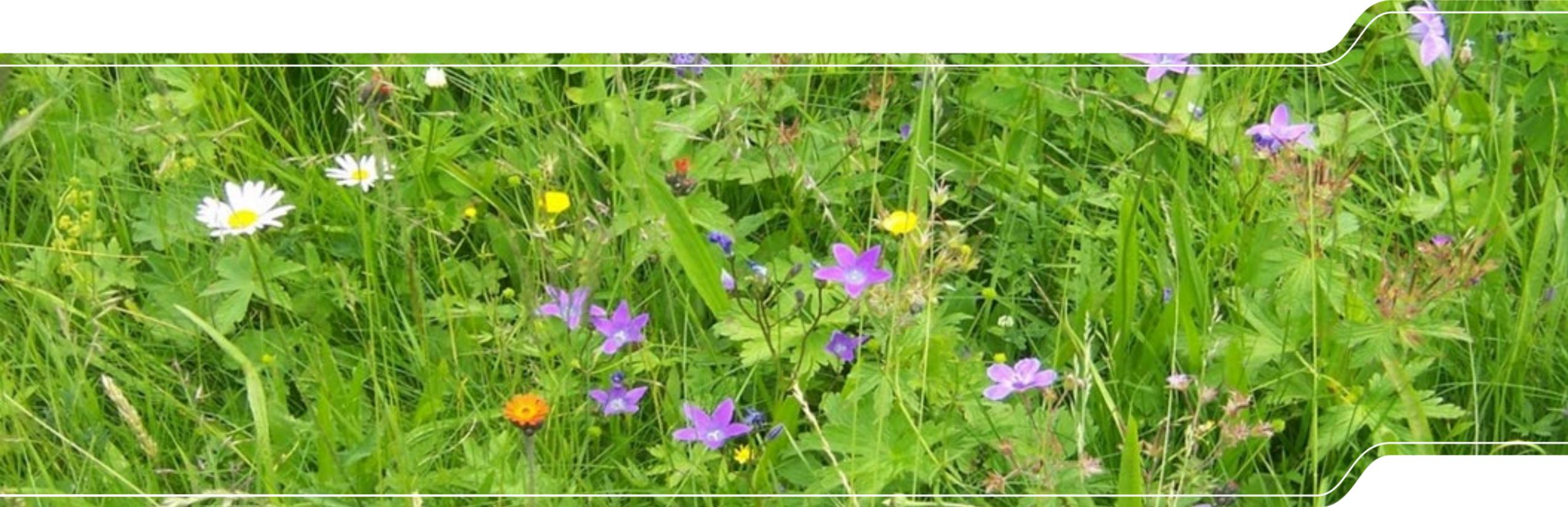
Direktzahlungen – Ökoregelungen (ÖR)

- I **ÖR 3** Beibehaltung einer **agroforstlichen Bewirtschaftungsweise** auf Ackerland und Dauergrünland
- I **ÖR 4** **Extensivierung des gesamten Dauergrünlands** des Betriebs
- I **ÖR 5** ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens **vier regionalen Kennarten**
- I **ÖR 6** Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes **ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln**
- I **ÖR 7** Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungs-methoden auf landwirtschaftlichen Flächen in **Natura 2000-Gebieten**



Grundsätzliches zur Antragstellung

FRL AUK/2023, ÖBL/2023 und TWN/2023





Änderungen im Verfahren zum Übergang in die neue Förderperiode

unterschiedliche Verpflichtungszeiträume zwischen 1. und 2. Säule

- betrifft 2. Säule → für AUK, ÖBL, TWN
- bisher: 15. Mai Antragsjahr bis 14. Mai Folgejahr
- weicht ab vom Verpflichtungsjahr 1. Säule (1. Januar bis 31. Dezember)
- verhindert u.a. die **Kombination** mit den Ökoregelungen der 1. Säule

Lösung

- Anpassung des Verpflichtungsjahres der 2. Säule an die 1. Säule → 01.01. bis 31.12.
- Ende des Verpflichtungszeitraums für alle AUK, ÖBL und TWN – Vorhaben am 31.12.2022, dennoch Prämienzahlung in voller Höhe geplant



Änderungen im Verfahren zum Übergang in neue Förderperiode

- geteiltes Antragsverfahren für neues AUK/ ÖBL/ TWN

- I. Teilnahmeantrag (01.11. – 15.12.2022)
für RL AUK, RL ÖBL und RL TWN (5jährige Programme)**
- II. Auszahlungsantrag/ Sammelantrag (zum 15. Mai 2023)
Regelungen zum Auszahlungsantrag bleiben unverändert**



Teilnahmeantrag Herbst 2022

- Zwingende Voraussetzung für die jährliche Stellung des Auszahlungsantrages ab dem Folgejahr (Beginn 2023 und dann jährlich, da 5-jähriges Förderprogramm) bei Teilnahme AUK, ÖBL und TWN, d.h. ohne Teilnahmeantrag keine AUK/TWN/ÖBL - Prämie
- Antragszeitraum: 01.11.2022 - 15.12.2022 mit DIANAweb
- Im Teilnahmeantrag muss jede Fläche, für die eine AUK oder TWN Maßnahme vorgesehen ist, schlagweise (auf Basis GIS) beantragt werden
 - Dazu im DIANAweb Bereitstellung Flächenreferenz 2022, Schläge im Flächenverwalter mit zusammengeführter FS/SC als Schlagnummer
 - Maximal beantragen, endgültige Größe und Lage erst im Auszahlungsantrag zum 15.05.
 - Teilnahmebescheid mit max. Flächensummen je Maßnahme (gilt für 5 Jahre, wenn sich nichts ändert)



**Teilnahmeantrag
AUK/ÖBL/TWN
im DIANAweb**

**Bewilligungsbescheid
auf Grundlage des TnA**

01.11.2022

15.12.2022

28.02.2023

Okt.

Nov.

Dez.

Jan.

Feb.

Mär.

Apr.

Mai

Heute

- Sammelantrag im DIANAweb für DIZ/ÖR/Tierpämien
- Auszahlungsantrag für AUK/ÖBL/TWN auf Grundlage des Bewilligungsbescheides

15.05.2023



Teilnahmeantrag Herbst 2022

- Für Ökologischen Landbau reicht eine betriebliche Beantragung

- Nicht erforderlich für:
 - AL14 (nach investiver Förderung Erstaufforstung Ackerland),
 - GL 10 (nach investiver Förderung Erstaufforstung Grünland) und
 - GLB 2b (Biotoppflegemaßnahmen mit hoher Erschwernis – mindestens zweimal jährlich)



Teilnahmeantrag Herbst 2022

- beinhaltet u.a.:
 - Angabe zur Ausübung einer landwirtschaftliche Tätigkeit - bei AUK- und ÖBL Maßnahmen ist Bejahung notwendig
 - Möglichkeit, einen Korrekturpunkt Naturschutz zu setzen
 - Ein KPN je Schlag,
 - z.B. neue Maßnahme prüfen, Kulisse an Schlaggeometrie anpassen oder Stauhaltungsvariante ändern (TWN)
 - auch Hinweise, warum geprüft werden soll
 - es kann auch nur ein Korrekturpunkt ohne eine Beantragung auf der Fläche eingereicht werden



Teilnahmeantrag Herbst 2022

- Dem Antrag sind beizufügen:
 - für AUK-Biotoppflege - KMU-Erklärung
 - für AUK-Biotoppflege durch Großbetriebe - kontrafaktische Erklärung
 - für ÖBL – Zertifikat/Ökobescheinigung oder Kontrollvertrag bei Neueinsteigern
 - für TWN, Teil A - Erklärung als Aquakulturunternehmen
 - für TWN, Maßnahme T4a - De-minimis-Erklärung

- Formulare im DIANAweb hinterlegt

Richtlinie AUK/2023

Förderung von Agrarumwelt – und Klimamaßnahmen

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN





Förderrichtlinie Agrarumwelt-und Klimamaßnahmen (AUK/2023)

Allgemeines/ Infomöglichkeiten

- besteht aus 18 Maßnahmen für Ackerland und 25 Maßnahmen auf Grünland, also insges. 43 Maßnahmen
- Kombinationsmöglichkeiten innerhalb der RL AUK, mit Ökologischem Landbau (RL ÖBL) und Öko-Regelungen (ÖR)
- Info: Internetseite SMEKUL - <https://lsnq.de/auk2023>

[Freischaltung seit 26.09.2022](#)



Förderrichtlinie Agrarumwelt-und Klimamaßnahmen (AUK/2023)

Allgemeine Voraussetzungen und Verpflichtungen

- Verpflichtungszeitraum fünf Jahre
- Flächen müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen liegen
- spezifische Förderkulissen, soweit dies für die betroffene Maßnahme vorgesehen ist (ab 1.11. in DIANAweb)
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form für die beantragten Flächen, Mindestanforderungen beachten, unter <https://lsnq.de/auk2023>



Förderrichtlinie Agrarumwelt-und Klimamaßnahmen (AUK/2023)

Allgemeine Voraussetzungen und Verpflichtungen auf Ackerland

- keine Handlungen, die das Maßnahmenziel gefährden (z.B. tiefe Fahrspuren, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderungen, nicht sachgerechte Beweidung)
- bei Maßnahmen auf Ackerland sind Bestandslücken durch Vernässung, Trockenheit, Frostschäden und ähnlichem bis zu einem Anteil von 10 Prozent der Fläche des Schlages möglich



Voraussichtliche Prämien RL AUK 2023/ Ackerland

Abk.	Maßnahmebezeichnung	vorl. EUR/ha
AL 1	Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen	299
AL 2	Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte	69
AL 3	Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus (mit/ohne ÖR2)	154 / 199
AL 4	Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaue	241
AL 5a	Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland	114
AL 5b	Selbstbegrünte mehrjährige Brache (mit/ohne ÖR1a)	48 / 540
AL 5c	Mehrjährige Blühfläche (mit/ohne ÖR1a)	221 / 713
AL 6a	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker	631
AL 6b	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur	661
AL 7	Artenreicher Ackerrandstreifen	686
AL 8	Kleinteilige Ackerbewirtschaftung	122
AL 9	Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten	270
AL 10	Faunaschonende Mahd auf Ackerland	131
AL 11	In situ Erhalt seltener Kulturen	120
AL 12	Schwarzbrachestreifen am Ackerrand	677
AL 13	Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation	3.336
AL 14	Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung	1.935
AL 15	Überwinternde Stoppel	100



AL 1 – Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen					
Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen		Lage: ortsfest		Mindestschlaggröße: 0,3000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)		Höhe Zuwendung: 299 EUR/ha			
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bewirtschaftung von dauerhaft begrüneten Flächen auf Flächen mit Ackerlandstatus ➤ Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen (Grünland oder Feldfutter) oder umbruchlose Weiterführung bestehender Bestände, die gemäß RL AUK/2015 (AL.1, AL.3/Ackerfutterkulturen, AL.5b, AL.5c) gefördert oder als EFA-Fläche (062, 066, 058, 054, 078, 060/Ackerfutterkulturen) angerechnet wurden ➤ jährlich mindestens einmalige Nutzung bis spätestens zum 15.11. ➤ kein Umbruch ➤ Bestandslücken sind durch Nachsaat mit bodenschonendem Verfahren zu schließen ➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutz- und der Wasserfachbehörde die chemische Regulierung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten auf Antrag im Einzelfall zulassen) ➤ Mindestbreite des Bruttoschlages 10 m ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestvorgaben (link wird zeitnah ergänzt) 			Hinweise: <p>Eine Herbstsaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes ist zulässig.</p> <p>Als Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen (Grünland oder Ackerfutter) wird eine Mischung der Nutzungscodes NC 422, 424 und 433 anerkannt.</p> <p>Eine Beweidung ist zulässig, darf allerdings nur bestand- und narbenschonend erfolgen.</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (link wird zeitnah ergänzt) zu finden.</p>		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Ökoregelungen
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha)	ja, Abzug (- 230 EUR/ha)		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR2 (+ 45 EUR/ha) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	AL 13		I AL1, I AL2		ÖR3

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode



AL 3 – Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus					
Kulisse: keine, Ackerland im Freistaat Sachsen			Lage: rotierend	Mindestschlaggröße: 0,3000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)			Höhe Zuwendung: 199 EUR/ha; 154 EUR/ha i.V.m. ÖR2		
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ jährlicher Anbau von Ackerfutterpflanzen (Reinsaat von Leguminosen und Gemische mit Gräsern und/oder anderen Futterpflanzen) und/oder Körnerleguminosen ➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (link wird zeitnah ergänzt) 			Hinweise: Eine Herbstsaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. des jeweiligen Verpflichtungsjahres ist zulässig. Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (link wird zeitnah ergänzt) zu finden.		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Ökoregelungen
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha) AL 15 (+ 100 EUR/ha)	nicht möglich		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR2 (- 45 EUR/ha) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	AL 13		I_AL1, I_AL2		ÖR3

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode



AL 5b – Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland					
Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen		Lage: ortsfest		Mindestschlaggröße: 0,1000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)		Höhe Zuwendung: 540 EUR/ha (48 EUR/ha i.V.m. ÖR1a)			
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ mehrjährige Selbstbegrünung mit einer Bewirtschaftungspause vom 01.04. - 15.09. ➤ jährliche Pflege (Mahd, Mulchen, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen) auf höchstens 50 Prozent des Bruttoschlages im Zeitraum 16.09. – 31.03. möglich; Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde ➤ kein Umbruch ➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln; Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend der Mindestanforderungen (link wird zeitnah ergänzt) 			Hinweise: Die Maßnahme kann auf Flächen, die nach Ökoregelung 1a gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG angemeldet sind, durchgeführt werden. Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (link wird zeitnah ergänzt) zu finden.		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL	Ökoregelungen
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha) AL 10 (+ 131 EUR/ha)	ja, aber keine Zuwendung nach FRL ÖBL (kein förderfähiger Nutzungscode für FRL ÖBL)		nicht möglich	ÖR1a (+ 1.300/500/300 EUR/ha)* ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	AL 13 (ab 3. Verpflichtungsjahr)		nicht möglich		ÖR3

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

* Zuwendung in Abhängigkeit vom Flächenanteil ÖR1a Brache



AL 5c – Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland					
Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen		Lage: ortsfest		Mindestschlaggröße: 0,1000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)		Höhe Zuwendung: 713 EUR/ha (221 EUR/ha i.V.m. ÖR1a)			
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen ➤ Ansaat entsprechend den Empfehlungen je nach Standort und Witterung spätestens im Frühjahr des 1. Verpflichtungsjahres ➤ mögliche Nachsaaten nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde ➤ sofern das Fachziel nicht erreicht wird, sind Neuansaaten auf Anforderung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde durchzuführen, ➤ kein Umbruch, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde ➤ im 1. Verpflichtungsjahr bzw. im Jahr nach der gegebenenfalls notwendigen Neuansaat ist ein ganzflächiger Schröpfschnitt zulässig ➤ jährlich ab dem 2. Verpflichtungsjahr Durchführung eines Pflegeschnitts im Zeitraum vom 15.06. – 31.07., dabei sind jährlich wechselnd ca. 50 Prozent des Bruttoschlages bis zum Pflegeschnitt im Folgejahr ungenutzt zu belassen, Mulchen ist nicht erlaubt ➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ➤ Bewirtschaftungspause ab 01.04. – 15.09. (Ausnahmen Schröpfschnitt und Pflegeschnitte, Neuansaat), Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend der Mindestanforderungen (link wird zeitnah ergänzt) 			Hinweise: <p>Die Maßnahme kann auf Flächen, die nach Ökoregelung 1a gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG angemeldet sind, durchgeführt werden.</p> <p>Die Vorgaben für die Saatgutmischungen und die Empfehlungen zur Ansaat unter Beachtung des Standortes und der Witterung werden unter https://lsnq.de/auk2023 veröffentlicht. Es sollte eine Saatgutmischung ausgebracht werden, die für die jeweilige Region vorgesehen ist. Die Ansaatstärke der entsprechenden Saatgutmischung ist einzuhalten.</p> <p>Im 2. Verpflichtungsjahr ist ein Pflegeschnitt im Zeitraum 15.06. – 31.07. auf ca. 50 Prozent der Fläche durchzuführen. Auf den nicht gepflegten ca. 50 Prozent der Fläche ist dieser Pflegeschnitt im Folgejahr (3. VZ-Jahr) durchzuführen. Dieser Wechsel ist in den weiteren VZ-Jahren fortzuführen.</p> <p>Eine sachgerechte Beweidung ist zwischen dem 16.09. und dem 31.03. auf der Hälfte der Fläche, die den letzten Pflegeschnitt erfahren hat, möglich.</p> <p>Je Bruttoschlag werden Flächen bis 10 ha gefördert. Bei Beantragung größere Schläge wird die Zuwendung nur für maximal 10 ha gewährt.</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: link wird zeitnah ergänzt zu finden.</p>		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL	Ökoregelungen
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha) AL 10 (+ 131 EUR/ha)	ja, aber keine Zuwendung nach FRL ÖBL (kein förderfähiger Nutzungscode für FRL ÖBL)		nicht möglich	ÖR1a (+ 1.300/500/300 EUR/ha)* ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	AL 13 (ab 3. Verpflichtungsjahr)		nicht möglich		ÖR3

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich;

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

* Zuwendung in Abhängigkeit vom Flächenanteil ÖR1a Brache



AL 7 – Artenreicher Ackerrandstreifen					
Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen		Lage: rotierend		Mindestschlaggröße dazugehöriger Bruttoschlag: 0,3000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)			Höhe Zuwendung: 686 EUR/ha		
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ Breite des Randstreifens mindestens 6 m und weniger als 50 Prozent der Fläche des Bruttoschlages ➤ jährlicher Anbau von Getreide zur Körnerernte (ohne Mais und Hirse) ➤ verringerte Ansaatdichte der Feldfrucht im Vergleich zur übrigen Anbaufläche mit dem Ziel gelichteter, schütter stehender Kulturbestände ➤ keine Untersaaten, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde ➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel, im Zeitraum von der Ansaat bis zum 15.09. des Antragsjahres ➤ keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung auf dem Streifen bis zur Ernte ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (link wird zeitnah ergänzt) 			Hinweise: Eine Herbstsaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. Beginn des Verpflichtungsjahres ist zulässig. Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (link wird zeitnah ergänzt) zu finden.		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Ökoregelungen
identische Fläche				ja, wenn Voraussetzungen für AZL vorliegen	ÖR2 (+ 45 EUR/ha) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	AL 2, AL 6a, AL 6b, AL 8, AL 11, AL 13, AL 15	möglich, (keine Zahlung ÖBL für Streifenfläche)	I_AL1, I_AL2		

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode



AL 12 – Schwarzbrachestreifen am Ackerrand					
Kulisse: ja, Ausschlusskulisse Maßnahme AL 13		Lage: rotierend		Mindestschlaggröße dazugehöriger Bruttoschlag: 0,3000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)			Höhe Zuwendung: 677 EUR/ha		
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anlage eines mindestens 1 m und maximal 20 m breiten Schwarzbrachestreifens am Feldrand von Aussaat bis zur Ernte der Hauptfrucht ➤ mechanisches Offenhalten des Streifens während des Anbaus der Hauptkultur ➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf dem Streifen ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (link wird zeitnah ergänzt) 			Hinweise: Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (link wird zeitnah ergänzt) zu finden.		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Ökoregelungen
identische Fläche		möglich, (keine Zuwendung ÖBL für Streifenfläche)		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	AL 2, AL 8, AL 9, AL 11		I AL1, I AL2		ÖR2

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode



AL 15 – Überwinternde Stoppel					
Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen			Lage: rotierend	Mindestschlaggröße: 0,3000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)			Höhe Zuwendung: 100 EUR/ha		
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ Belassen der Stoppel und Ernterückstände von Getreide, Körnerleguminosen, Ölsaaten, Hackfrüchten, Sonnenblumen, Hirse (außer Sorghum/Sudangras) ➤ kein Anbau von Mais ➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres ➤ Verzicht auf jegliche mechanische Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (link wird zeitnah ergänzt) 			Hinweise: Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (link wird zeitnah ergänzt) zu finden.		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Ökoregelungen
identische Fläche	AL 2 (+ 69 EUR/ha) AL 3 (+ 199/154 EUR/ha) AL 4 (+ 241 EUR/ha) AL 6a (+ 631 EUR/ha) AL 6b (+ 661 EUR/ha) AL 8 (+ 122 EUR/ha) AL 11 (+ 120 EUR/ha)	möglich, ohne Abzug		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR2 (+ 45 EUR/ha) ÖR6 (+ 130/50 EUR/ha)* ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	AL 7, AL 13		I_AL1, I_AL2		ÖR3

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil im Bruttoschlag gezahlt (keine überlappenden Flächenanteile)

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

* in 2023 (Höhe abhängig von NC)



Förderrichtlinie Agrarumwelt-und Klimamaßnahmen (AUK/2023)

Allgemeine Voraussetzungen und Verpflichtungen auf Grünland

- keine Handlungen, die das Maßnahmenziel gefährden (z.B. tiefe Fahrspuren, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderungen, nicht sachgerechte Beweidung)
- Bei einigen Maßnahmen **müssen** zwischen 10 % - 20 % des Bestandes auf der Schlagfläche verbleiben, diese Bereiche können rotieren und höchstens zwei Jahre auf derselben Stelle bleiben
- bei Maßnahmen auf Grünland ist Einsatz von Aufbereitern bei allen Mahd- und Ernteverfahren **nicht** erlaubt



Voraussichtliche Prämien RL AUK / Grünland

Abk.	Maßnahmebezeichnung	vorl. EUR/ha
GL 1a	Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung - 6 Kennarten	94
GL 1b	Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung - 8 Kennarten	123
GL 2a	Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungsausau	364
GL 2b	Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungsausau und auf Moorflächen	2.943
GL 3a	Offenlandbiotop mit einjähriger Nutzungspause	525
GL 3b	Offenlandbiotop mit zweijähriger Nutzungspause	380
GL 4a	Naturschutzgerechte Hütelhaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen	409
GL 4b	Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern	380
GL 5a	Spez. artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Mahd ab 01.06.	397
GL 5b	Spez. artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Mahd ab 15.06.	422
GL 5c	Spez. artenschutzgerechte Grünlandnutzung - erste Mahd ab 01.07. bzw. ab 01.08.	482
GL 5d	Spez. artenschutzgerechte Grünlandnutzung - mind. zwei Nutzungen pro Jahr - Nutzungspause	534
GL 5e	Spez. artenschutzgerechte Grünlandnutzung - mind. zwei Nutzungen pro Jahr - kurze Nutzungspause	329



Voraussichtliche Prämien RL AUK/ Grünland

Abk.	Maßnahmebezeichnung	vorl. EUR/ha
GL 6	Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – Aushagerung	311
GL 7	Staffelmahd auf Grünland	64
GL 8	Faunaschonende Mahd auf Grünland	57
GL 9	Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation	1.145
GL 10	Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Dauergrünland genutzten Flächen nach Erstaufforstung	639



Voraussichtliche Prämien RL AUK/ Biotoppflege

Abk.	Maßnahmebezeichnung	vorl. EUR/ha
GLB 1a	Biotoppflegemahd mit Erschwernis - mindestens einmal jährliche Mahd mit mittlerer Erschwernis	734
GLB 1b	Biotoppflegemahd mit Erschwernis - mindestens einmal jährliche Mahd mit hoher Erschwernis	1.539
GLB 1c	Biotoppflegemahd – mindestens einmal jährliche Mahd mit sehr hoher Erschwernis	3.573
GLB 1d	Biotoppflegemahd – mindestens einmal jährliche Mahd mit extrem hoher Erschwernis	6.095
GLB 2a	Biotoppflegemahd – mindestens zweimal jährliche Mahd mit Erschwernis	888
GLB 2b	Biotoppflegemahd – mindestens zweimal jährliche Mahd mit hoher Erschwernis	2.234
GLB 2c	Biotoppflegemahd – mindestens zweimal jährliche Mahd mit sehr hoher Erschwernis	5.393



GL 1 – Artenreiches Grünland – Ergebnisorientierte Honorierung; GL 1a – sechs Kennarten, GL 1b – acht Kennarten					
Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen		Lage: ortsfest		Mindestschlaggröße: 0,3000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)		Höhe Zuwendung:		GL 1a:	GL 1b:
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ jährlicher Nachweis von <ul style="list-style-type: none"> - GL 1a: 6 Kennarten bzw. Kennartengruppen - GL 1b: 8 Kennarten bzw. Kennartengruppen ➤ anhand der vorgegebenen Referenzliste ➤ mindestens eine Nutzung durch Mahd mit Beräumung und Abtransport oder Beweidung pro Jahr ➤ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (link wird zeitnah ergänzt) 		in 2023/24		94 EUR/ha	123 EUR/ha
		in 2025		109 EUR/ha	138 EUR/ha
		in 2026 und ff		124 EUR/ha	153 EUR/ha
		Hinweise:			
		Die Referenzliste für die Kennarten ist unter https://lsnq.de/auk2023 veröffentlicht.			
		Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich.			
		Die Maßnahme kann auf Flächen, die nach Öko-Regelung 5 (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) angemeldet sind, durchgeführt werden.			
		Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (link wird zeitnah ergänzt) zu finden.			
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Ökoregelungen
identische Fläche	GL 7 (+ 64 Euro/ha) GL 8 (+ 57 Euro/ha)	möglich, ohne Abzug	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR4 (+ 115 EUR/ha [2023]) ÖR5 (+ 240 EUR/ha [2023, 24]) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				ÖR1d

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode



GL 4a – Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen					
Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen		Lage: ortsfest		Mindestschlaggröße: 0,1000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)			Höhe Zuwendung: 409 EUR/ha		
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum > Nutzung gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: Variante 1: mindestens zwei Nutzungen pro Jahr - Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis spätestens 31.05. - Bewirtschaftungspause ab 01.06. – 14.07. - zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst ab dem 15.07. durchgeführt werden Variante 2: mindestens zwei Nutzungen pro Jahr - Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis spätestens 15.06. - Bewirtschaftungspause ab 16.06. – 31.07. - zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst ab dem 01.08. durchgeführt werden Variante 3: mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, ganzjährige Beweidung möglich Alle Varianten: Beweidung nur mit Schafen/ Ziegen > kein Einsatz von N-Düngemitteln > kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen) > keine Nach- und Übersaaten > Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag > Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen			Hinweise: Ausnahmen zu: - den Pflegezeiträumen bei Variante 1 und 2, - Nach- und Übersaaten, - Zufütterung sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich. Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) ist auf maximal 50 Prozent der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig. Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: link wird zeitnah ergänzt zu finden.		
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Ökoregelungen
identische Fläche		ja, Abzug (- 230 EUR/ha)	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR 4 (+ 115 Euro/ha) ÖR 7 (+ 40 Euro/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				ÖR1d

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode



GL 4b – Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern					
Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen		Lage: ortsfest		Mindestschlaggröße: 0,3000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)				Höhe Zuwendung: 380 EUR/ha	
<p>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</p> <p>➤ Nutzung gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten:</p> <p>Variante 1: mindestens zwei Nutzungen pro Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis spätestens 31.05. - Bewirtschaftungspause ab 01.06. – 14.07. - zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst ab dem 15.07. durchgeführt werden <p>Variante 2: mindestens zwei Nutzungen pro Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss der ersten Nutzung als Beweidung bis spätestens 15.06. - Bewirtschaftungspause ab 16.06. – 31.07. - zweite Nutzung als Beweidung oder Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes darf erst ab dem 01.08. durchgeführt werden <p>Variante 3: mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, ganzjährige Beweidung möglich</p> <p>Alle Varianten: Beweidung mit Rindern und/oder Equiden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln ➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen) ➤ keine Nach- und Übersaaten ➤ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen 				<p>Hinweise:</p> <p>Ausnahmen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Pflegezeiträumen bei Variante 1 und 2, - Beweidung zusätzlich mit Schafen und/oder Ziegen, - Nach- und Übersaaten, - Zufütterung <p>sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.</p> <p>Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich.</p> <p>Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) ist auf maximal 50 Prozent der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig.</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (link wird zeitnah ergänzt) zu finden.</p>	
Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Ökoregelungen
identische Fläche		ja, Abzug (- 230 EUR/ha)	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR 4 (+ 115 Euro/ha) ÖR 7 (+ 40 Euro/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				ÖR1d

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode



GL 5b – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – erste Nutzung ab 15.06.

Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen	Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße: 0,1000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	Höhe Zuwendung: 422 EUR/ha	
<p>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ mindestens zwei Nutzungen pro Jahr ➤ erste Nutzung als Mahd ab 15.06., Abschluss dieser ersten Nutzung einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.07. ➤ zweite Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder Beweidung bis spätestens 15.11. ➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln ➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen) ➤ keine Nach- und Übersaaten ➤ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (link wird zeitnah ergänzt) 	<p>Hinweise:</p> <p>Ausnahmen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Einsatz von N-Düngemitteln, - Nach- und Übersaaten, - einer Vorweide <p>sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.</p> <p>Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich.</p> <p>Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) ist auf maximal 50 Prozent der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: link wird zeitnah ergänzt zu finden.</p>	

Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL ³⁾	Ökoregelungen
identische Fläche	GL 7 (+ 64 Euro/ha) GL 8 (+ 57 Euro/ha)	ja, Abzug (- 230 EUR/ha)	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR4 (+ 115 EUR/ha [2023]) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag ²⁾	GL 9				ÖR1d

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode



■ Beispiel aus der Praxis



Foto: Archiv Naturschutz LFULG, M. Deussen

FRL ÖBL/2023

Förderung des ökologischen Landbaus

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE





Richtlinie Ökologischer Landbau (ÖBL/2023)

Allgemeine Voraussetzungen und Verpflichtungen

- Verpflichtungszeitraum fünf Jahre
- Flächen müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen liegen
- Förderung nur als ökologischer Gesamtbetrieb
- Durchführung ökologischer Anbauverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes im gesamten Betrieb



Förderrichtlinie Ökologischer Landbau (ÖBL/ 2023)

Allgemeine Voraussetzungen und Verpflichtungen

- Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach Verordnung (EU) 2018/848 während des gesamten Verpflichtungszeitraumes
 - Nachweis durch Zertifikat oder
 - Vorlage des unterzeichneten Kontrollvertrages bei Betrieben, die erstmalig am Kontrollverfahren nach der Verordnung (EU) 2018/848 teilnehmen und noch kein Zertifikat erhalten haben
- der Betrieb muss als Betrieb des ökologischen Landbaus bei der zuständigen Behörde **vor** dem **01.01.2023** (LfULG , Abt.9 in Dresden) gemeldet sein (gem. Art. 34 VO (EU) 2018/848) - Vorlage schon mit Teilnahmeantrag



Förderrichtlinie Ökologischer Landbau (ÖBL/2023)

Allgemeine Voraussetzungen und Verpflichtungen

- Meldung erfolgt durch eine in Sachsen zugelassene und durch den Antragsteller beauftragte Kontrollstelle, alle Kontrollstellen unter:
<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Kontrollstellenliste2022.pdf>
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form für die beantragten Flächen, Mindestanforderungen beachten
- Jährliche Vorlage Öko - Kontrollblatt
- **Freiwillig:** Mitgliedschaft bei einem Ökoverband ihrer Wahl (z.B. Bioland, Naturland, Gäa, Demeter etc.) wird empfohlen (produktionstechnische Beratung, Vermarktung)
- Info: www.oekolandbau.de Förderung: <https://lsnq.de/oebi2023>
[Freischaltung seit 26.09.2022](https://lsnq.de/oebi2023)



Voraussichtliche Prämien RL ÖBL/ 2023

	Prämie 2014-2022 (EUR/ha)		Planung 2023-2027 (EUR/ha)	
	Einführung	Beibehaltung	Einführung	Beibehaltung
Ackerland	330	230	335	230
Grünland	330	230	335	230
Gemüsebau	935	413	482	413
Dauerkulturen (Obst, Wein, Baumschulkulturen)	1.410	890	1.410	890
Transaktionskosten	40 EUR/ha, max. 550 EUR/Betrieb			

RL TWN/2023

Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz





Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN/2023)

Maßnahmen:

Teichpflege und Erhalt
der Kulturlandschaft

Naturschutzgerechte
Teichbewirtschaftung

Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen
für Teichlebensräume

Finanzierung aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und
Aquakulturfonds (EMFAF) – insges. 16,4 Mio. EUR

Finanzierung aus der GAK
(ca. 400 TEUR jährlich)

T 1 Teichpflege

T 2 ohne Ertragsvorgabe
Artenschutz und Lebensräume,
Teichbodenvegetation,
Brutteiche

T 3 ZIELERTRAG
T 3a ohne Raubfischbesatz
T 3b ohne Welsbesatz

T 5 Biokarpfen
T 5a in Kombination mit T 2
T 5b in Kombination mit T 3

T 4a Naturschutzteiche nur mit Friedfisch-
besatz

T 4b Naturschutzteiche ohne Fischbesatz

T 4c Naturschutzteiche – Dauerstau

T 4d Naturschutzteiche - Molche



Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN/2023)

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- Verpflichtungszeitraum 5 Jahre
- Nur für Teiche in Sachsen mit Feldblock und Kulisse
- Mindestschlaggröße 0,1000 ha
- ortsfeste Durchführung



Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN/2023)

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- dauerhafte Erhaltung der Teichnutzfläche (überwiegender Anteil offener Wasserflächen) bei gleichzeitiger Sicherung eines funktionalen Röhrichtgürtels bei Maßnahmen T 1, T 2, T 3 bzw. dauerhafte Erhaltung der Teichfläche (mind. 25 Prozent Anteil offener Wasserfläche) bei T 4
- schlagbezogene Aufzeichnungen in digitaler Form, Mindestanforderung unter

<https://lsnq.de/twn2023>



Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN/ 2023)

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- für Aquakulturunternehmen: Nachweis durch Bestätigung des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen über die Auskunftsverpflichtung gemäß § 68a des Agrarstatistikgesetzes
- Detaillierte Bedingungen und Auflagen zu den Maßnahmen unter:

<https://lsnq.de/twn2023>

[Freischaltung seit 26.09.2022](#)



Hinweise

- **Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen** stehen Ihnen zur Unterstützung der Antragstellung mit DIANAweb zur Verfügung:
 - https://www.diana.sachsen.de/download/Adressen_Liste_Beratungsunternehmen_2022_Stand_24.02.2022_.pdf

- **Unterstützung zur Einstufung der Kennarten:**
 - https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/download/Kontaktliste_C1_Internet_202205.pdf
 - LPV Zschopau-/ Flöhatal e.V., LPV Westerzgebirge e.V., LPV Mittleres Erzgebirge e.V.
 - detailliertes **Informationsmaterial** zu allen Richtlinien ist in Vorbereitung (u.a. „Steckbriefe“ zu jedem AUK-Vorhaben usw.)



Info - Internetseite SMEKUL:

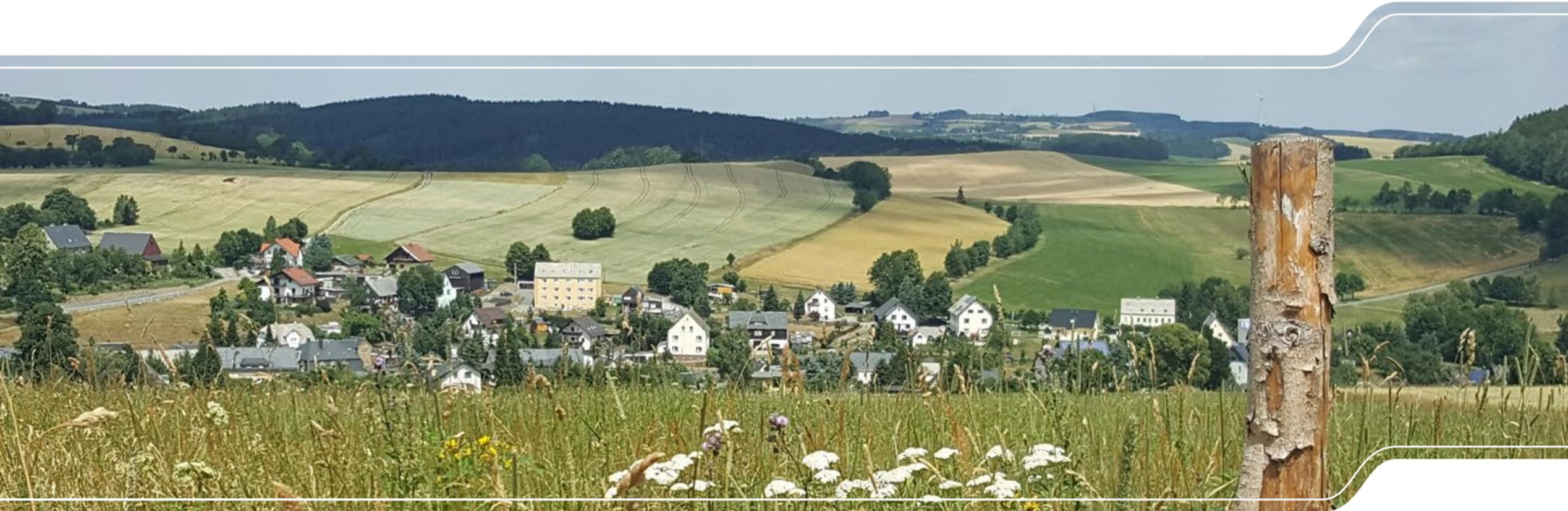
- RL AUK/2023: <https://lsnq.de/auk2023>
- RL ÖBL/2023: <https://lsnq.de/oebl2023>
- RL TWN/2023: <https://lsnq.de/twn2023>



**Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit**



Kombinationsmöglichkeiten der Maßnahmen in der Förderperiode ab 2023





Grundsätzliche Vorbemerkungen

- Kombinationstabellen sind noch immer **Entwurf**
- weitere Änderungen im EU-Strategieplan-Genehmigungs-Verfahren möglich
- Darstellung heute zum grundsätzlichen fachlichen Verständnis und Herangehensweise des Betriebes zu bisher geplanten Kombinationen
- **Teilnahmeantrag für AUK, ÖBL und TWN**

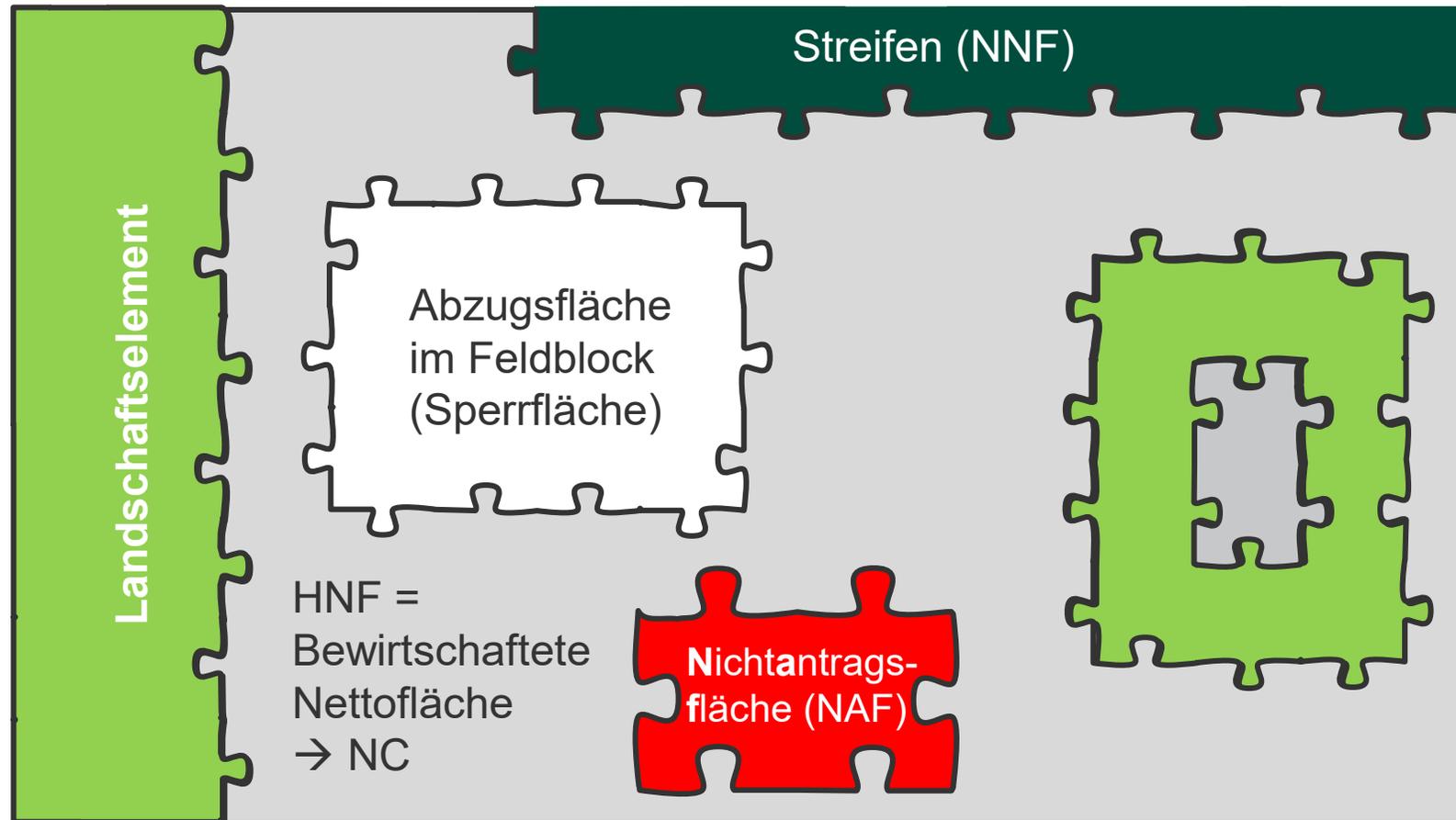
Achtung!

nicht für Öko-Regelungen (ÖR) → werden als Bestandteil der 1. Säule im Mai beantragt, aber für gesamtbetriebliche Planung wichtig:

1. Konditionalitäten → 2. Ökoregelungen → 3. Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen

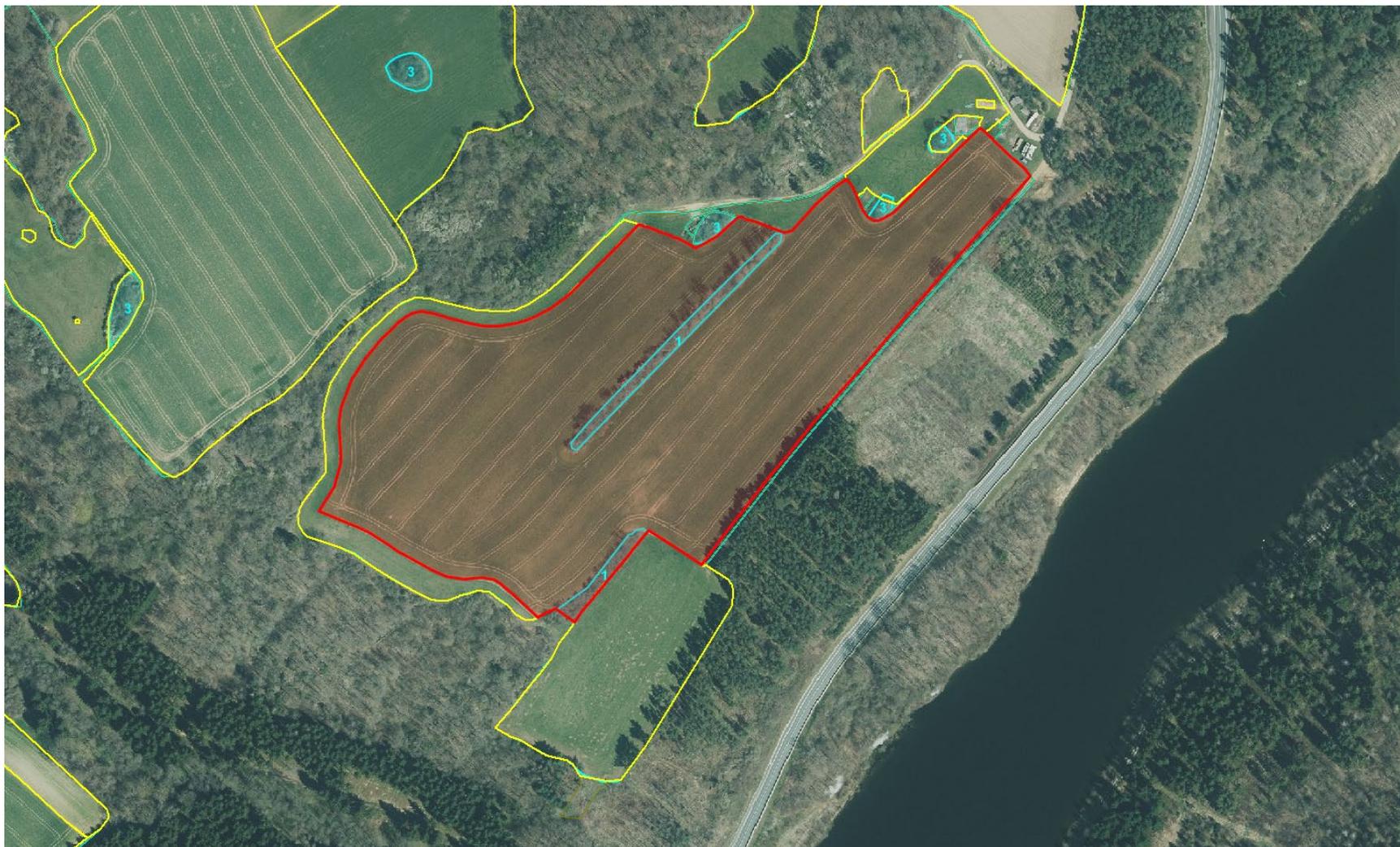
Umstellung auf das Gesamtparzellenmodell

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE





Gesamtparzelle



Hauptnutzungs-
fläche
(HNF)

z. B.
Winterweizen



Landschafts-
elemente



Nebennutzungs-
fläche
(NNF)

z. B.
Artenreicher
Ackerrand-
streifen



Nichtantrags-
fläche
(NAF)

z. B.
vorübergehende
Baumaßnahme

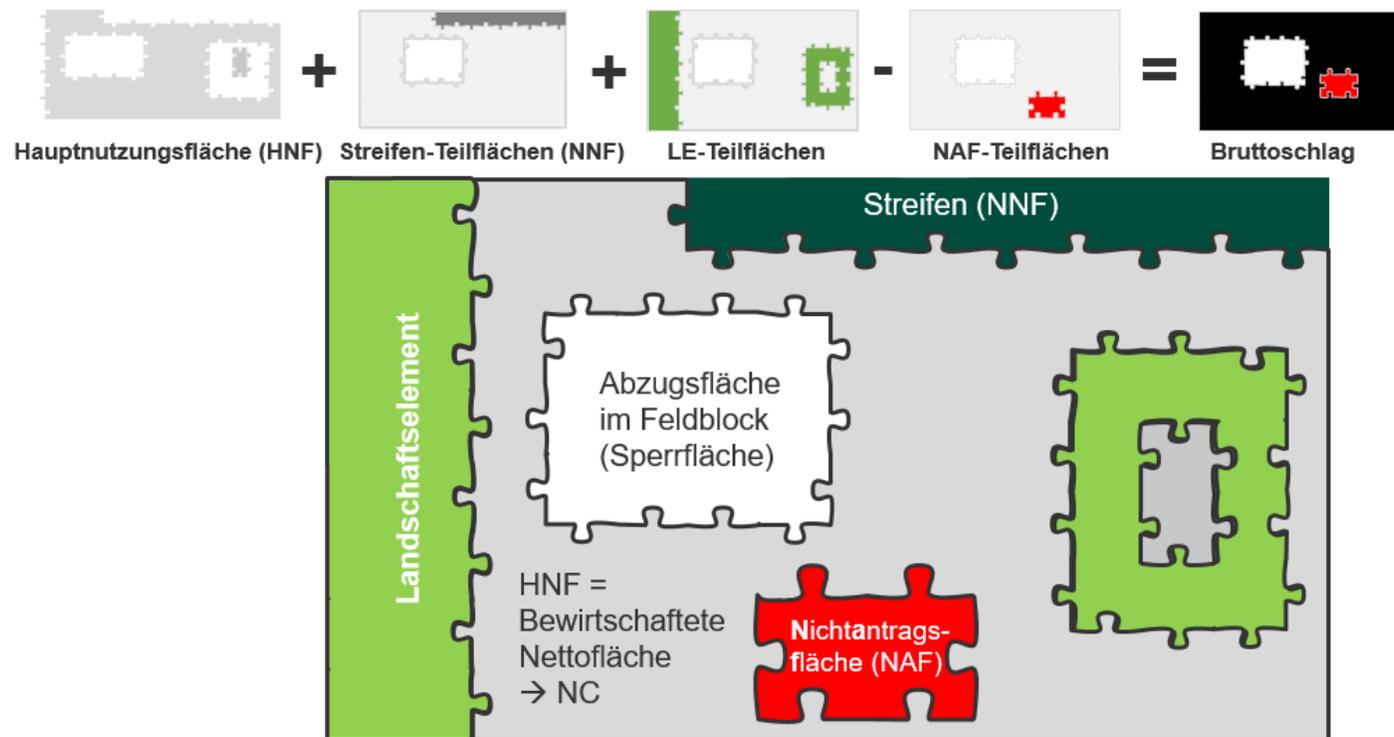


Bruttoschlag

Umstellung auf das Gesamtparzellenmodell

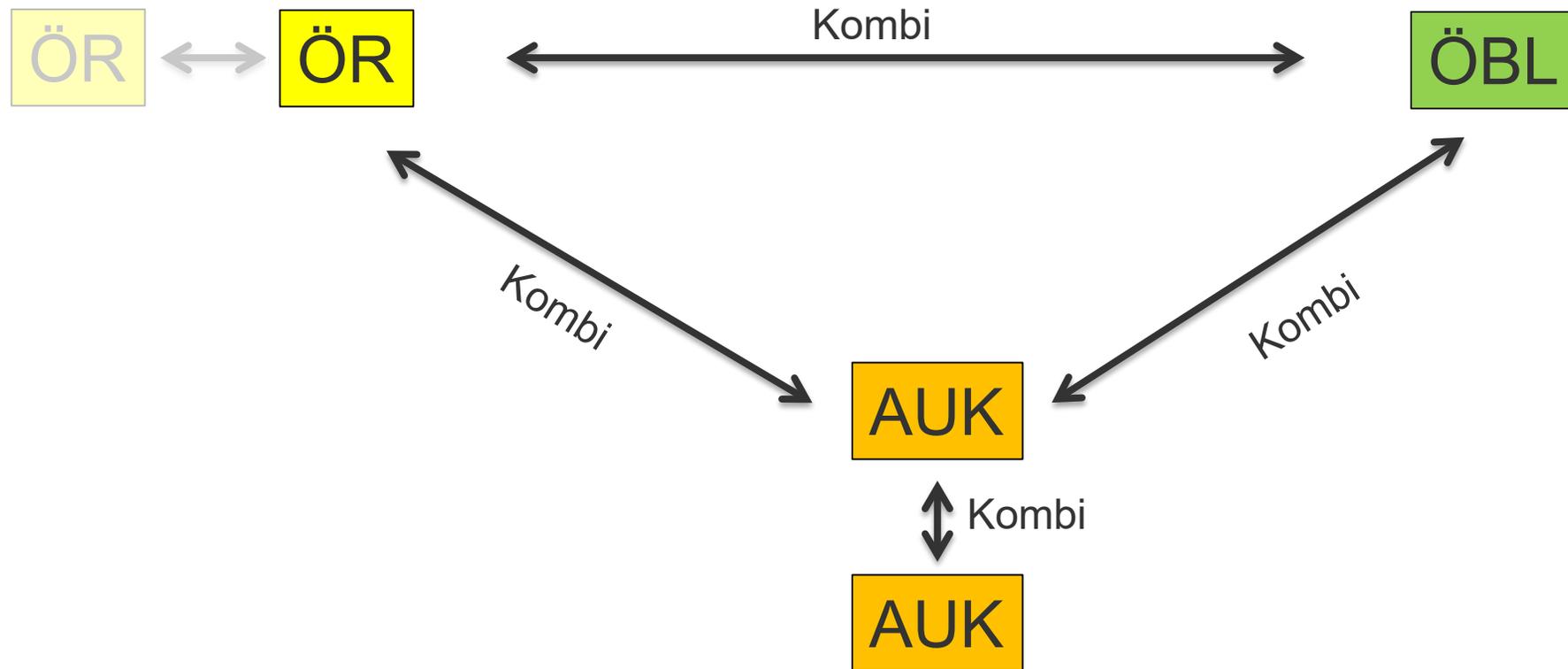
Vielfalt an Maßnahmen

- für mehrere/alle Schläge für ausgewählte Schläge für **Teile** eines Schlages
- HNF – Maßnahmen
- NNF – Maßnahmen
- Maßnahmenkombination
- angepasste Prämienhöhen
Vermeidung Doppelförderung





Kombinationsmöglichkeiten auf dem Gesamtschlag



Zuwendungen bei Kombinationen

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE

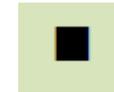


Freistaat
SACHSEN

Ziel: Ausschluss von Doppelförderungen

Auflagen der Maßnahmen sind unterschiedlich

Beide Maßnahmenzuwendungen werden gezahlt



Auflagen der Maßnahmen überschneiden sich teilweise

Eine Maßnahmenzuwendung wird voll gezahlt, eine reduziert



Auflagen der Maßnahmen überschneiden sich voll

Eine Maßnahmenzuwendung wird voll gezahlt, die andere nicht

Maßnahmen grenzen sich räumlich aus, kommen aber beide auf dem Gesamtschlag vor,
z.B. Streifen und Hauptanbaufläche

Beide Zuwendungen werden gewährt, aber nur auf Teilflächen



Kombinationsmöglichkeiten auf dem Gesamtschlag

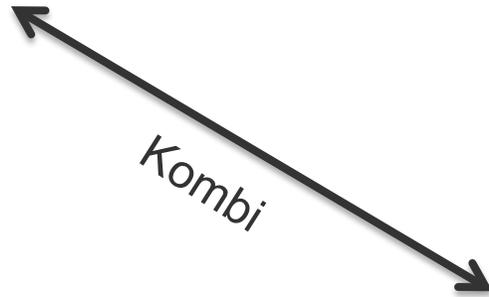
LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

ÖR

ÖBL



AUK

AUK

Kombinationsmöglichkeiten - ÖR mit AUK AL

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

Kürzel	AL 1	AL 2	AL 3	AL 4	AL 5a	AL 5b	AL 5c	AL 6a	AL 6b	AL 7	AL 8	AL 9	AL 10*	AL 11	AL 12	AL 13	AL 14	AL 15
ÖR1a ¹⁾					○	○	○				■		■			❖		
ÖR1b ¹⁾											■					❖		
ÖR1c																		
ÖR1d																		
ÖR2	■	■	○	■				■	■	■	■	■		■	❖	❖		■
ÖR3	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖				❖	❖	❖	❖				❖
ÖR4																		
ÖR5																		
ÖR6		■									■			■		❖		■
ÖR7	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	❖		■

Kombination ÖR mit AUK - beide Prämien werden vollständig gezahlt

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

GLÖZ 8 4 % des AL nichtproduktive Flächen einhalten
oder Betrieb mit weniger als 10 ha AL

ÖR1a nichtproduktives AL, ggf. über GLÖZ 8 hinaus
(HNF) **bis 1%** (1.300 €/ha)
1 bis 2% (500 €/ha)
bis max. 6% (300 €/ha)

AL 8 Kleinteilige Ackerbewirtschaftung
(HNF) (122 €/ha)

- Schlaggröße bis 4 ha
 - mind. 3 „kleine“ Schläge **pro Feldblock**
 - mind. 3 Kulturen (kein Mais)
 - mind. 1 Wi / 1 So
 - mind. 1 Halmfrucht / 1 Blattfrucht
- Bsp: Winterraps, Sommergerste, Brache



Kombinationsmöglichkeiten - ÖR mit AUK AL

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

Kürzel	AL 1	AL 2	AL 3	AL 4	AL 5a	AL 5b	AL 5c	AL 6a	AL 6b	AL 7	AL 8	AL 9	AL 10*	AL 11	AL 12	AL 13	AL 14	AL 15
ÖR1a ¹⁾					○	○	○				■		■			❖		
ÖR1b ¹⁾											■					❖		
ÖR1c																		
ÖR1d																		
ÖR2	■	■	○	■				■	■	■	■	■		■	❖	❖		■
ÖR3	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖				❖	❖	❖	❖				❖
ÖR4																		
ÖR5																		
ÖR6		■									■			■		❖		■
ÖR7	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	❖		■

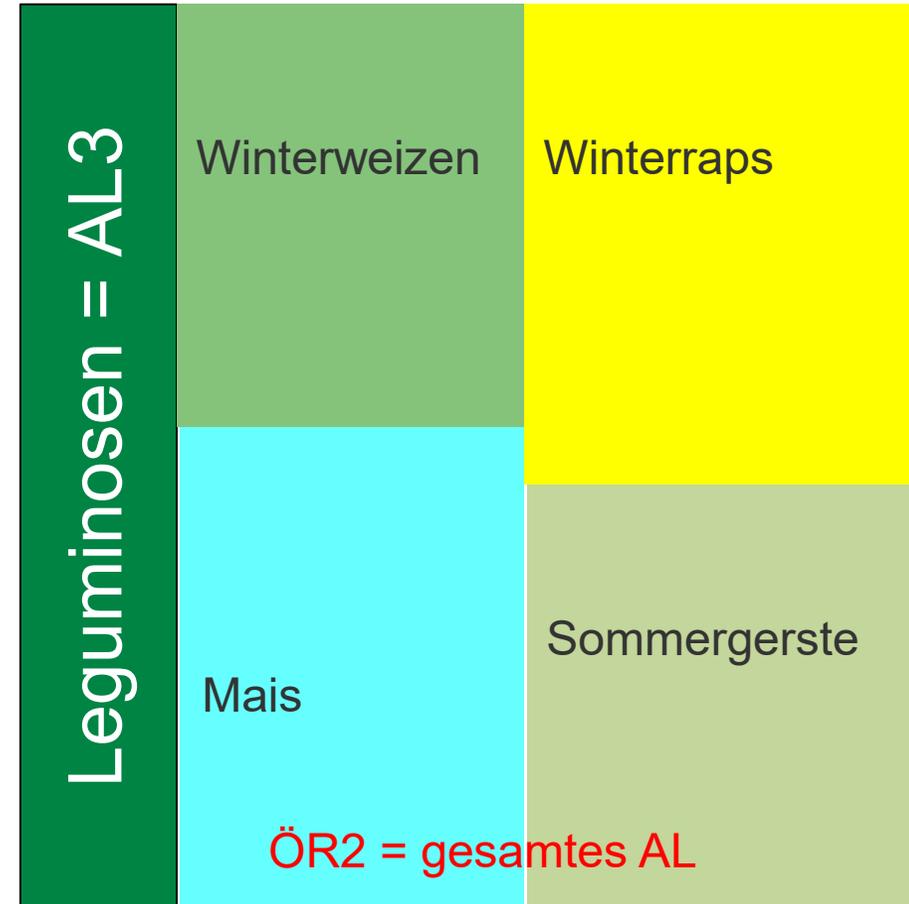
Kombination ÖR mit AUK - Die AUK-Prämie wird reduziert

ÖR2
(HNF) Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. 5
Hauptfruchtarten (keine Brache!)
davon 10 % Leguminosen **45 €/ha**

+

AL3
(HNF) Anbau von Ackerfutter
und Leguminosen **199 €/ha**
! Ohne N-Düngung, ohne Pflanzenschutz!

In Kombination mit ÖR2 **154 €/ha**



Kombinationsmöglichkeiten - ÖR mit AUK AL

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

Kürzel	AL 1	AL 2	AL 3	AL 4	AL 5a	AL 5b	AL 5c	AL 6a	AL 6b	AL 7	AL 8	AL 9	AL 10*	AL 11	AL 12	AL 13	AL 14	AL 15
ÖR1a ¹⁾					○	○	○				■		■			❖		
ÖR1b ¹⁾											■					❖		
ÖR1c																		
ÖR1d																		
ÖR2	■	■	○	■				■	■	■	■	■		■	❖	❖		■
ÖR3	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖				❖	❖	❖	❖				❖
ÖR4																		
ÖR5																		
ÖR6		■									■			■		❖		■
ÖR7	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	❖		■

Kombination ÖR mit AUK - Die AUK-Prämie wird reduziert



GLÖZ 8 4% des AL nichtproduktive Flächen

ÖR1a nichtproduktives AL über GLÖZ 8 hinaus
(HNF)

bis 1%	(1.300 €/ha)
1 bis 2%	(500 €/ha)
bis max. 6%	(300 €/ha)

+

AL 5c mehrjährige Blühfläche auf AL
(HNF)

In Kombination mit ÖR1a	221 €/ha
Eigenständige Maßnahme	713 €/ha



Kombinationsmöglichkeiten - ÖR mit AUK AL

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

Kürzel	AL 1	AL 2	AL 3	AL 4	AL 5a	AL 5b	AL 5c	AL 6a	AL 6b	AL 7	AL 8	AL 9	AL 10*	AL 11	AL 12	AL 13	AL 14	AL 15
ÖR1a ¹⁾					○	○	○				■		■			❖		
ÖR1b ¹⁾											■					❖		
ÖR1c																		
ÖR1d																		
ÖR2	■	■	○	■				■	■	■	■	■		■	❖	❖		■
ÖR3	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖				❖	❖	❖	❖				❖
ÖR4																		
ÖR5																		
ÖR6		■									■			■		❖		■
ÖR7	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	❖		■

Kombination ÖR mit AUK -

Die Prämien werden für die Teilflächen gezahlt



ÖR2 Anbau vielfältiger Kulturen
(HNF) **45 €/ha (Hauptnutzungsfläche)**

+
AL 12 Schwarzbrachestreifen am Ackerrand
(NMF) (rotierend)

677 €/ha (Nebennutzungsfläche)

- Anlage eines mindestens 1 m breiten Schwarzbrachestreifens dauerhaft am Ackerrand von Aussaat bis zur Ernte der Hauptfrucht im Verpflichtungszeitraum,
- mechanisches Offenhalten des Streifens während des Anbaus der Hauptkultur,
- kein Einsatz von Düngemitteln und PSM,
- nicht in Kulisse AL13 = Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf AL



Kombinationsmöglichkeiten - ÖR mit AUK AL

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

Kürzel	AL 1	AL 2	AL 3	AL 4	AL 5a	AL 5b	AL 5c	AL 6a	AL 6b	AL 7	AL 8	AL 9	AL 10*	AL 11	AL 12	AL 13	AL 14	AL 15
ÖR1a ¹⁾					○	○	○				■		■			❖		
ÖR1b ¹⁾											■					❖		
ÖR1c																		
ÖR1d																		
ÖR2	■	■	○	■				■	■	■	■	■		■	❖	❖		■
ÖR3	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖				❖	❖	❖	❖				❖
ÖR4																		
ÖR5																		
ÖR6		■									■			■		❖		■
ÖR7	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	❖		■

Kombination ÖR mit AUK



ÖR2 (HNF) Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. 5 Hauptfruchtarten (keine Brache!), davon 10 % Leguminosen **45 €/ha**

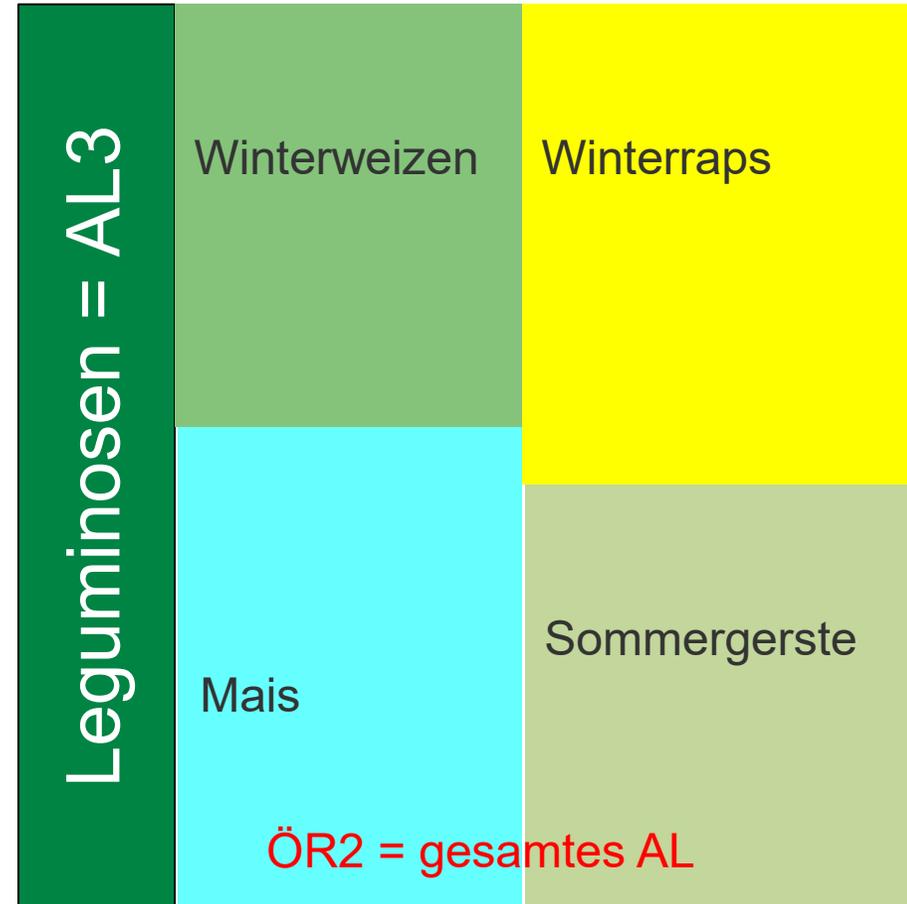
plus

AL3 (HNF) Anbau von Ackerfutter und Leguminosen **199 €/ha**

In Kombination mit ÖR2 **154 €/ha**

plus

AL15 überwinternde Stoppel **100 €/ha**
AL3 = Körnerleguminosen → gesamtes AL,
AL3 = Ackerfutter → nur für andere Flächen



Kombination ÖR mit AUK - beide Prämien werden vollständig gezahlt

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

ÖR 5 4 Kennarten (Einjährige Maßnahme)

2023 240 €/ha

2024 225 €/ha

2025 210 €/ha

+

GL 1a Artenreiches Grünland -

GL 1b ergebnisorientierte Honorierung – 6 / 8 Kennarten
nur in Kombination mit **ÖR5**

2023/24 94 / 123 €/ha

2025 109 / 138 €/ha

ab 2026 124 / 153 €/ha

- mind. 6 / 8 Kennarten
- mind. 1 Nutzung / Jahr (Mahd/ Weide)
- ungenutzte Bereichen von 10 % bis 20% bei Mahd Pflicht, optional bei Weide **oder** Kombination mit ÖR1d

! 5 Jahre Verpflichtungszeitraum !

ÖR5
+ GL1a / GL1b



Fallgruppe ÖR und AUK 3 – Beispiel Grünland

ÖR1d	Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland
	mind. 1 % 900 €/ha
	1 bis 3 % 400 €/ha
	max. 6 % 200 €/ha
	des Dauergrünlandes des Betriebes

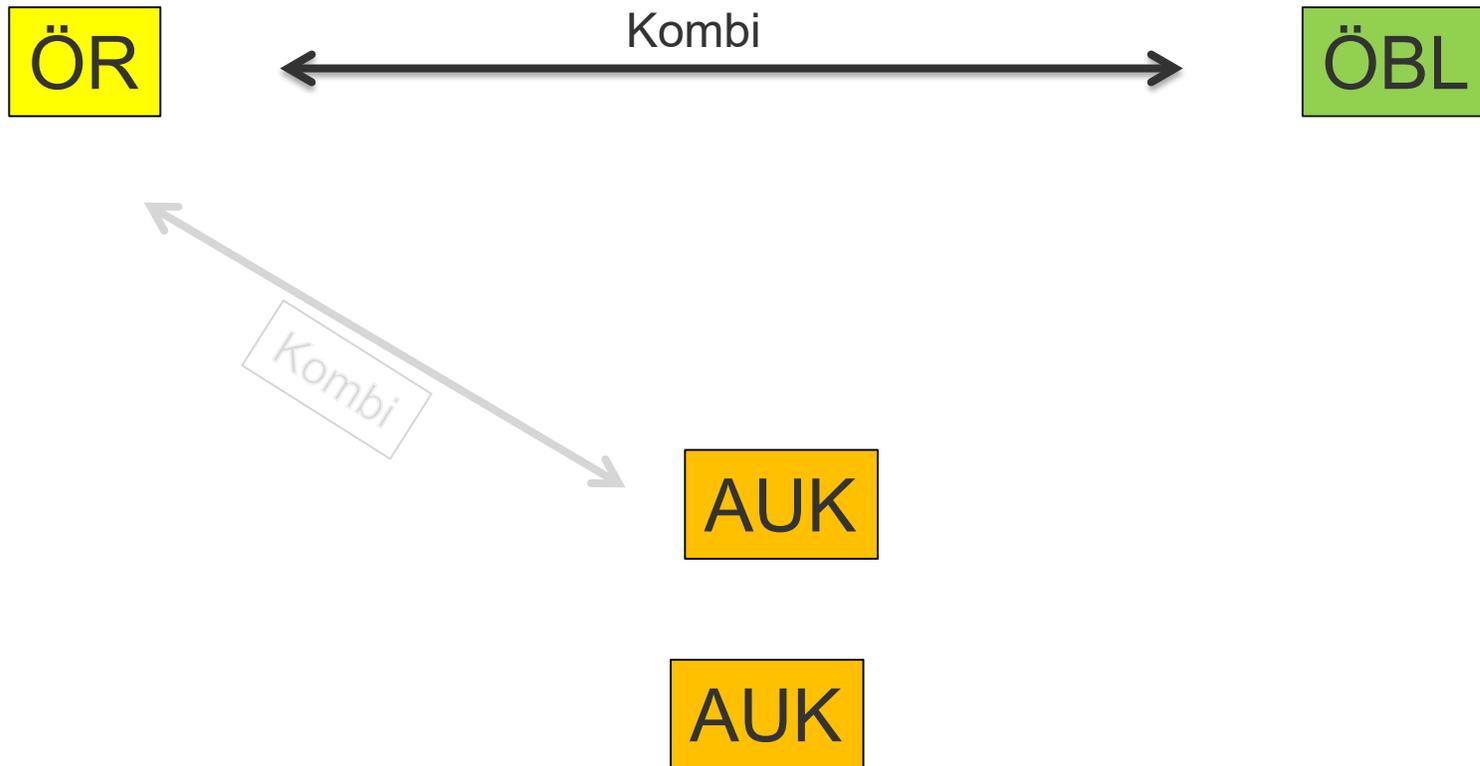
+ **ÖR5 + GL1a / GL1b**
für Fläche ohne Altgrasstreifen

ÖR1d - Altgrasstreifen

ÖR5 + GL1a/GL1b



Kombinationsmöglichkeiten auf dem Gesamtschlag



Kombinationsmöglichkeiten - ÖR mit ÖBL

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

ÖR1c Blühstreifen in DK	150 EUR/ha
ÖR1d Altgrasstreifen (GL)	900/400/200 EUR/ha*
ÖR2 Vielfältige Kulturen (AL/G)	45 EUR/ha
ÖR3 Agroforst (AL/G/GL)	60 EUR/ha
ÖR4 Extensivierung DGL (GL) (in 2023)	- 50 EUR/ha
ÖR5 4 Kennarten	240 EUR/ha
ÖR6 Verzicht auf PSM (in 2023)	- 130/ - 50 EUR/ha**
ÖR7 Natura 2000	40 EUR/ha

* Höhe der Zuwendung in Abhängigkeit vom Flächenanteil

**Abzug wird über NC plausibilisiert

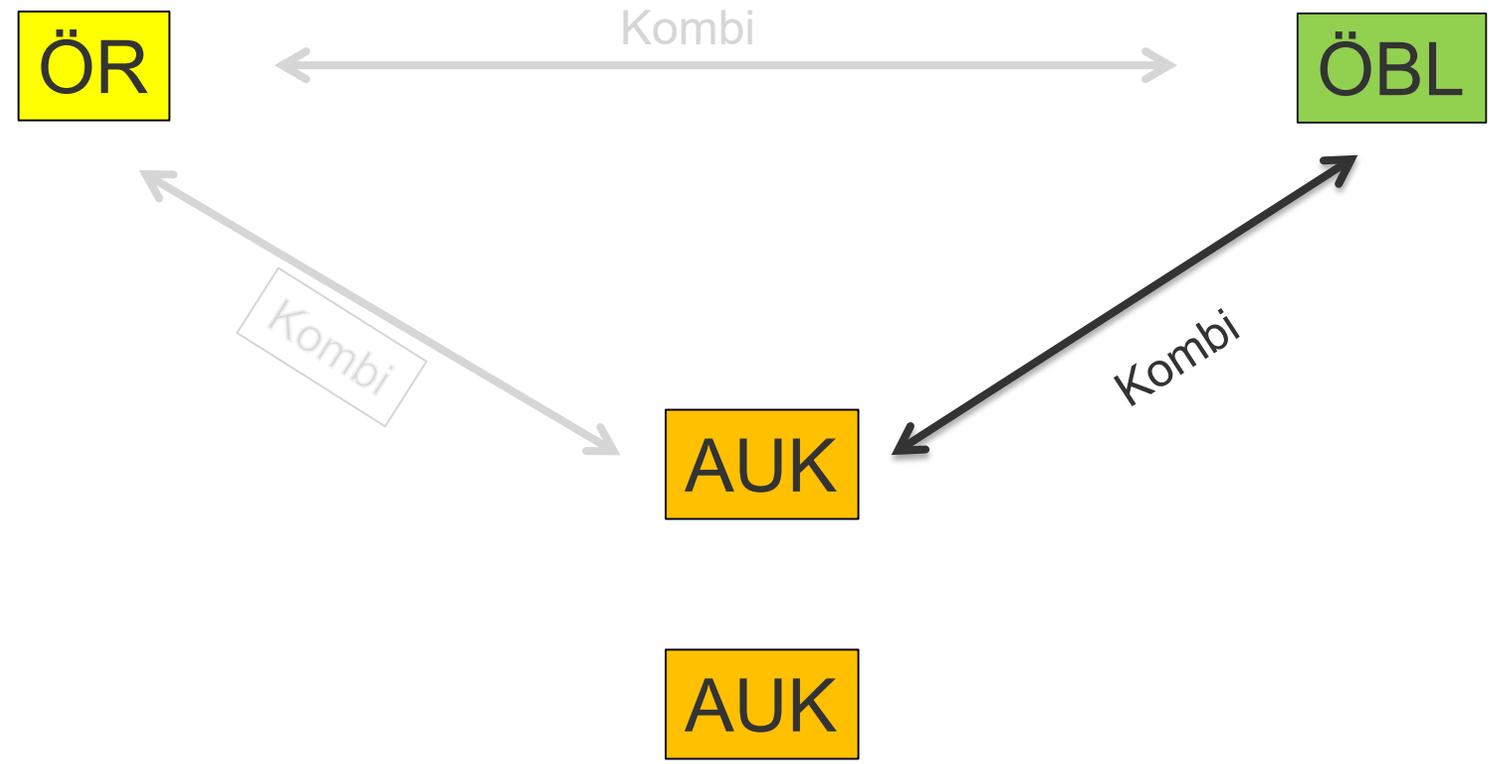
Beide Prämien werden gezahlt: ÖR2 + ÖBL AL / ÖBL G = 45 €/ha + 230/335 €/ha / 416/485 €/ha
(Gemüse)

ÖBL-Prämie wird um ÖR-Prämie gekürzt: ÖR4 + ÖBL GL = (230/335 – 50) €/ha

Prämien werden für die Teilflächen gezahlt: ÖR1d + ÖBL GL = 900/400/200 €/ha bzw. 230 /335 €/ha



Kombinationsmöglichkeiten auf dem Gesamtschlag



Kombinationsmöglichkeiten - AUK ÖBL auf AL

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Kürzel	AL 1	AL 2	AL 3	AL 4	AL 5a	AL 5b	AL 5c	AL 6a	AL 6b	AL 7	AL 8	AL 9	AL 10*	AL 11	AL 12	AL 13	AL 14	AL 15
ÖBL B 1AL	○				○	○	○	○	○	❖	■		■	■	❖	❖		■
ÖBL E 1AL	○				○	○	○	○	○	❖	■		■	■	❖	❖		■
ÖBL B 3G																		
ÖBL E 3G																		
ÖBL B 4DK																		
ÖBL E 4DK																		

Beide Prämien werden gezahlt: ÖBL AL + AL 15 (überwinternde Stoppel) = 230/335 €/ha + 98 €/ha

AUK-Prämie wird um ÖBL-Prämie gekürzt: ÖBL AL + AL5c (mehrjährige Blühfläche) =
230/335 €/ha + (713 – 230/335) €/ha

Prämien werden für die Teilflächen gezahlt: ÖBL AL + AL12 (Schwarzbrachestreifen) =
230 /335 €/ha bzw. 677 €/ha

Kombinationsmöglichkeiten - AUK ÖBL auf GL

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Kürzel	GL 1a	GL 1b	GL 2a	GL 2b	GL 3a	GL 3b	GL 4a	GL 4b	GL 5a	GL 5b	GL 5c	GL 5d	GL 5e	GL 6	GL 7	GL 8	GL 9	GL 10	GLB 1a	GLB 1b	GLB 1c	GLB 1d	GLB 2a	GLB 2b	GLB 2c
ÖBL B 2GL	■	■	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	■	■	❖		○	○	○	○	○	○	○
ÖBL E 2GL	■	■	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	■	■	❖		○	○	○	○	○	○	○

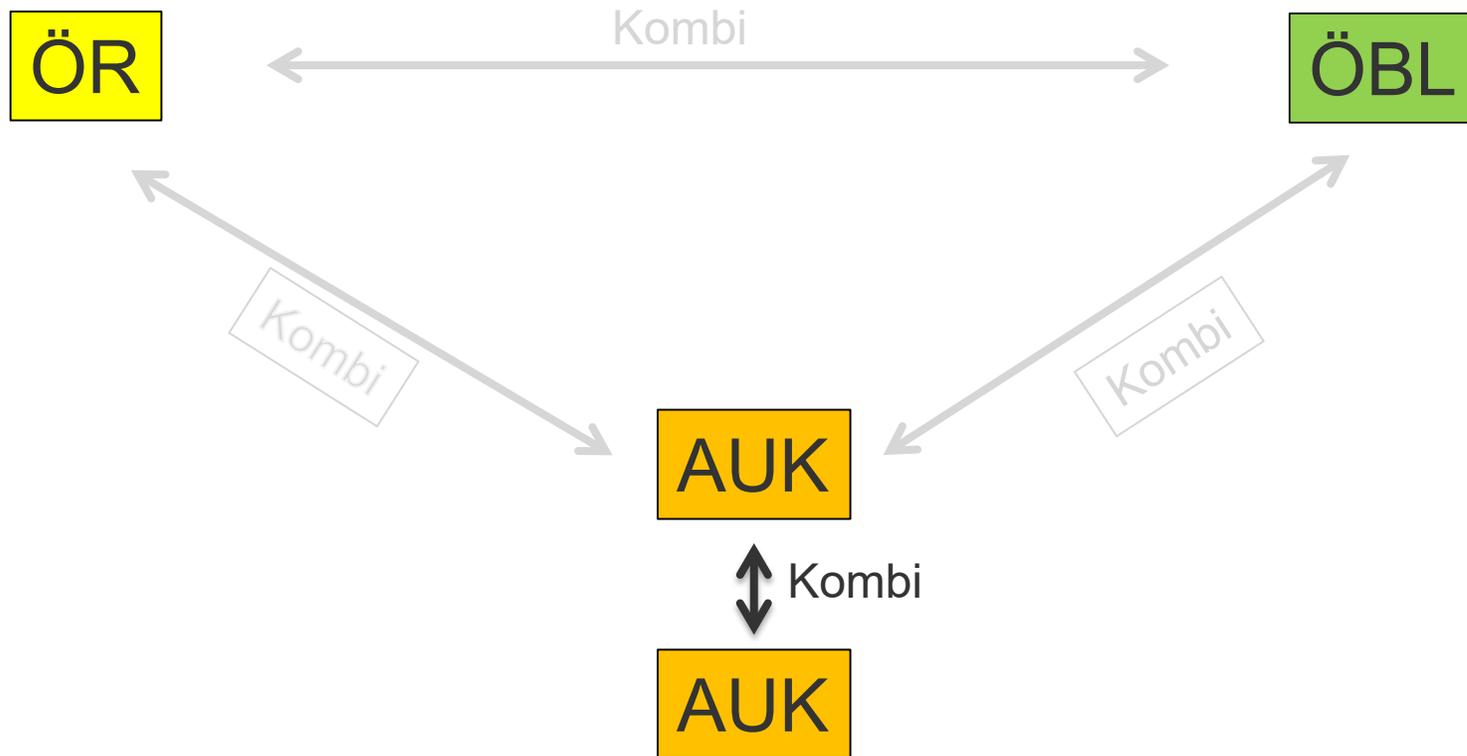
Beide Prämien werden gezahlt: ÖBL GL + GL7 (Staffelmahd auf GL) = 230/335 €/ha + 64 €/ha

AUK-Prämie wird um ÖBL-Prämie gekürzt: ÖBL GL + GL5b (Mahd ab 15.06.) =
230/335 €/ha + (422 – 230/335) €/ha

Prämien werden für die Teilflächen gezahlt: ÖBL GL + GL9 (Sukzessionsstreifen mit natürlicher
bachbegleitender Vegetation auf GL) = 230 /335 €/ha bzw. 1.145 €/ha



Kombinationsmöglichkeiten auf dem Gesamtschlag



Kombinationsmöglichkeiten - AUK auf AL

Kürzel	AL 1	AL 2	AL 3	AL 4	AL 5a	AL 5b	AL 5c	AL 6a	AL 6b	AL 7	AL 8	AL 9	AL 10*	AL 11	AL 12	AL 13	AL 14	AL 15
AL 1	■										■					❖		
AL 2		■								❖	■	■		■	❖	❖		■
AL 3			■								■					❖		■
AL 4				■							■			■		❖		■
AL 5a					■						■					❖		
AL 5b						■					■		■			❖		
AL 5c							■				■		■			❖		
AL 6a								■		❖	■			■		❖		■
AL 6b									■	❖	■			■		❖		■
AL 7		❖						❖	❖	■	❖			❖		❖		❖
AL 8	■	■	■	■	■	■	■	■	■	❖	■	■		■		❖		■
AL 9		■									■	■		■	❖	❖		■
AL 10						■	■						■					
AL 11		■		■				■	■	❖	■	■				❖	❖	■
AL 12		❖									❖	❖		❖		■		
AL 13	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖		❖				❖
AL 14																	■	
AL 15		■	■	■				■	■	❖	■	■		■		❖		

Beide Prämien werden gezahlt:

AL 8 (kleinteilige Ackerbewirtschaftung) +

**AL6b (naturschutzgerechte Acker-
bewirtschaftung für wildkrautreiche Acker)**

122 €/ha + 631 €/ha

Prämien werden für Teilflächen gezahlt:

**AL13 (Sukzessionsstreifen mit natürlicher
bachbegleitender Vegetation auf AL)**

3.336 €/ha

AL8 + AL6b für Fläche ohne AL13

Kombinationsmöglichkeiten - AUK auf GL

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Kürzel	GL 1a	GL 1b	GL 2a	GL 2b	GL 3a	GL 3b	GL 4a	GL 4b	GL 5a	GL 5b	GL 5c	GL 5d	GL 5e	GL 6	GL 7	GL 8	GL 9	GL 10	GLB 1a	GLB 1b	GLB 1c	GLB 1d	GLB 2a	GLB 2b	GLB 2c
GL 1a	■														■	■	❖								
GL 1b		■													■	■	❖								
GL 2a			■												■	■	❖								
GL 2b				■											■	■	❖								
GL 3a					■																				
GL 3b						■																			
GL 4a							■										❖								
GL 4b								■									❖								
GL 5a									■						■	■	❖								
GL 5b										■					■	■	❖								
GL 5c											■				■	■	❖								
GL 5d												■			■	■	❖								
GL 5e													■		■	■	❖								
GL 6														■	■	❖									
GL 7	■	■	■	■					■	■	■	■	■	■	■	■	❖		■	■	■	■	■	■	■
GL 8	■	■	■	■					■	■	■	■	■	■	■	■	❖								
GL 9	❖	❖	❖	❖			❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖								
GL 10																		■							
GLB 1a															■										
GLB 1b															■										
GLB 1c															■						■				
GLB 1d															■								■		
GLB 2a															■									■	
GLB 2b															■									■	
GLB 2c															■									■	

Beide Prämien werden gezahlt:

GL 8 (faunaschonende Mahd) +

GL1a/GL1b (6/8 Kennarten) [+ ÖR5]

57 €/ha + 94/123 €/ha (2023/2024)

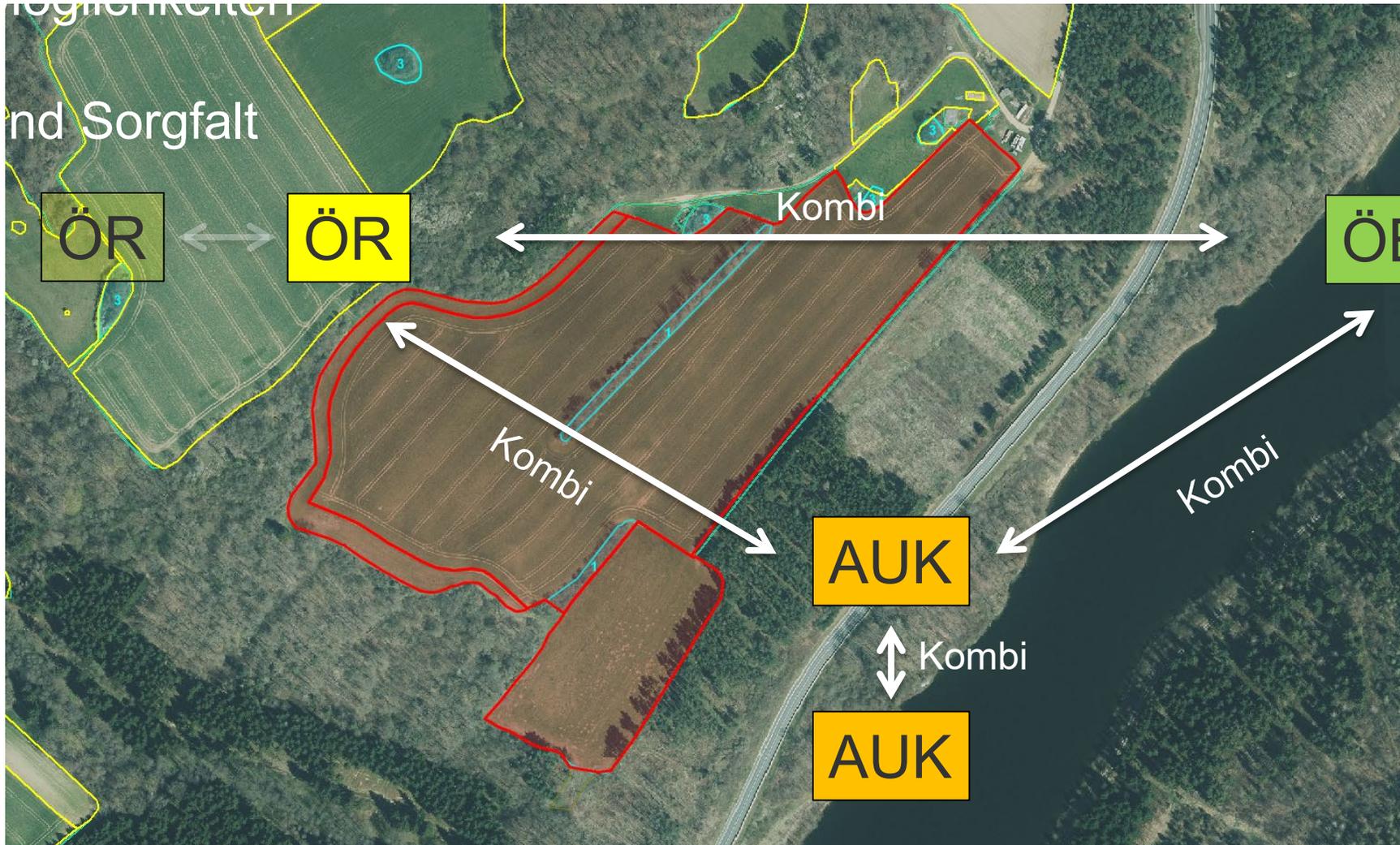
Prämien werden für Teilflächen gezahlt:

**GL9 (Sukzessionsstreifen mit natürlicher
bachbegleitender Vegetation auf GL)**

1.145 €/ha

GL8 + GL1a/GL1b für Fläche ohne GL9

**GLB – Biotoppflege nur mit GL7
(Staffelmahd) kombinierbar**





Vielen Dank

und

gutes Gelingen!